Bekanntmachung an die im Jahre 1946 schiesspflichtige Mannschaft

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **19 (1946)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-562233

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bekanntmachung an die im Jahre 1946 schiesspflichtige Mannschaft

Nach Art. 124 der Militärorganisation (MO) vom 12. April 1907 mit Abänderungen bis Ende 1945, haben im Jahre 1946 die obligatorische Schiesspflicht zu erfüllen:

1. die Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten des Auszuges und der Landwehr, I. und II. Aufgebot (Jahrgänge 1906 und Jüngere), die mit dem Karabiner oder Gewehr ausgerüstet sind;
2. die Subalternoffiziere der mit Karabiner oder Gewehr ausgerüsteten Truppen des Auszuges und der Landwehr, I. und II. Aufgebot, mit Ausnahme der Quartiermeister, Aerzte sowie der Offiziere der Dienstzweige, gem. Art. 38, Ziff. 4, MO.

Die Schiesspflicht muss erfüllt werden, auch wenn der Schiesspflichtige im Jahre 1946 Militärdienst leistet. Davon sind einzig die Rekruten sowie die Schiesspflichtigen, die erst nach dem 31. Juli aus dem Auslandurlaub in die Schweiz zurückkehren, befreit.

Die Schiesspflicht ist in einem Schiessverein des Wohnortes zu erfüllen; es ist nicht statthaft, der Schiesspflicht nachzukommen, ohne dem Verein als Mitglied anzugehören.

Schützen, welche aus wichtigen Gründen begehren, ihre Schiesspflicht ausserhalb ihres Wohnortes zu erfüllen, haben vor Beginn der Schiessübungen der kantonalen Militärdirektion ein Gesuch, dem Dienst- und Schiessbüchlein beizulegen sind, einzureichen. Solche Gesuche werden nur unter zwingenden Umständen genehmigt. Bevor der Gesuchsteller im Besitze der Bewilligung ist, darf er mit der Erfüllung der Schiesspflicht nicht beginnen. Verspätet eingereichte Gesuche werden grundsätzlich abgewiesen und die geschossenen Uebungen gestrichen.

Die Vorstände der Schiessvereine werden auf diese Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht. Die bis zum Jahre 1946 erteilten unbefristeten Bewilligungen haben weiterhin Gültigkeit.

Der Schiesspflichtige hat auf 300 m Distanz nachstehend umschriebene 5 Uebungen von je 6 Schüssen zu erledigen:

Vorübung:

Nr. 1, Scheibe A: liegend freihändig, ohne Bedingung.

Hauptübungen:

Nr. 2, Scheibe A: liegend freihändig (Armeeübung) Mindestleistung: 14 Punkte, 6 Treffer.

Nr. 3, Scheibe B: liegend freihändig, Mindestleistung: 12 Punkte, 5 Treffer.

Nr. 4, Scheibe B: Serienfeuer, liegend freihändig (alle 6 Schüsse am Schluss gezeigt), Mindestleistung 12 Punkte, 5 Treffer.

Nr. 5, Scheibe A: kniend freihändig, Mindestleistung: 12 Punkte, 5 Treffer.

Die Uebungen 1 bis 5 sind in der angegebenen Reihenfolge zu schiessen.

Wird die Mindestleistung der Uebung 2 (Armeeübung, 14 Punkte, 6 Treffer) das erste Mal nicht erreicht, so ist diese Uebung ein zweites Mal und bei nochmaligem Verbleiben ein drittes Mal zu schiessen. Mehr als dreimal darf sie nicht geschossen werden.

Wer trotz dreimaligem Durchschiessen der Uebung 2 die Bedingung dieser Uebung nicht erfüllt, schiesst mit den verbleibenden 6 Patronen die Uebung 3.

Endgültig verblieben ist, wer in den Uebungen mit Bedingungen (Hauptübungen 2—5, bzw. Nr. 2 mit Wiederholung und Nr. 3—4, oder Nr. 2 mit zweimaliger Wiederholung und Nr. 3) zusammen nicht mindestens 46 Punkte und 20 Treffer erreicht hat. Jeder Wehrpflichtige hat mit seiner Ordonnanzwaffe zu schiessen. Es ist verboten, an einer Ordonnanzwaffe irgendwelche Aenderungen vorzunehmen.

Die Wiederholung des obligatorischen Schiessprogrammes ist untersagt.

Nach dem 31. August geleistete Uebungen werden nicht als Erfüllung der Schiesspflicht anerkannt.

Schiesspflichtige, die ihrer Schiesspflicht nicht in einem Verein nachkommen, werden gegen Ende des Jahres in besondere Schiesskurse von 3 Tagen einberufen, für die weder Sold, Lohn-, Verdienstausfall- und Reiseentschädigungen ausgerichtet noch persönliche Aufgebote erlassen werden. Für das Aufgebot zu den besonderen Schiesskursen wird auf das im Herbst erscheinende Plakat verwiesen. Wer dem Aufgebot in einen besondern Schiesskurs nicht Folge leistet, wird bestraft.

Vor und nach dem Schiessen ist auf dem Schiessplatze, im Stande sowie im Felde, eine Gewehrinspektion vorzunehmen. Wer sich dieser Inspektion entzieht, haftet persönlich für alle Folgen.

Nach dem Schiessen hat jeder Schütze das Gewehr stark einzufetten, sofern er es nicht sofort gründlich reinigen kann.

Wissentlich falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungen im Standblatt sowie im Schiessbüchlein werden gerichtlich verfolgt.

Für die weiteren Bestimmungen wird auf das Schiessprogramm 1946 verwiesen.

Alle nicht schiesspflichtigen Schweizerbürger, die das 20. Altersjahr überschritten haben, können einem Schiessverein ihres Wohnortes beitreten und haben Anspruch auf Bezug von Gratismunition für das Durchschiessen der obligatorischen und fakultativen Uebungen. Vor zurückgelegtem 20. Altersjahr oder vor bestandener Rekrutenschule kann der Jüngling die Jungschützenkurse besuchen.

SEKTIONSVORSTÄNDE

Beachtet die monatlichen Mitteilungen des Zentralvorstandes am Anfang der Sektionsnachrichten; sie ersetzen die Zirkularschreiben